



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82331
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

MDR - 415366-2013-1

Wien, 20. Juni 2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, über die
Führung der Bezeichnung „Psychologin“
oder „Psychologe“ und über die Aus-
übung der Gesundheitspsychologie
und der Klinischen Psychologie
(Psychologengesetz 2013);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMG-93400/0038-II/A/3/2013

Zu dem mit Schreiben vom 27. Mai 2013 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Das Vorhaben, das seit 1991 bestehende Psychologengesetz unter seitdem veränderten Rahmenbedingungen zu novellieren, wird grundsätzlich begrüßt. Mit der Neuregelung wird die Ausbildung - insbesondere der Klinischen Psychologen - verbessert und es werden die Psychologinnen und Psychologen für bereits (seit 1991) bestehende Aufgaben im Gesundheitssystem entsprechend qualifiziert. Auch die Einführung einer Berufshaftpflichtversicherung ist ein wichtiger Fortschritt und sehr zu begrüßen.

Dennoch bestehen gegen den vorliegenden Entwurf zu wesentlichen Teilaspekten Bedenken. Der Entwurf lässt eine eindeutige Definition der Tätigkeitsbereiche der Berufsbilder „Gesundheitspsychologie“ und „Klinische Psychologie“ und die Abgrenzung zu den Berufsbildern der Ärztin oder des Arztes für Allgemeinmedizin, der Fachärztin oder des Facharztes für Psychiatrie und der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten

vermissen und greift zudem viel zu weit in die Kernbereiche ärztlichen Handelns, wie etwa die Vorsorgemedizin, und das psychiatrisch-psychotherapeutische Berufsbild ein.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu §§ 6, 13, 15 und 22:

Der im § 6 Abs. 2 umschriebene Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologie und Klinischen Psychologie stellt einen erheblichen Eingriff in das Berufsbild der Fachärztin oder des Facharztes für Psychiatrie bzw. der Fachärztin oder des Facharztes für Psychiatrie und psychotherapeutischer Medizin dar. Die Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen erfordert eine entsprechende umfassende fachärztliche Kompetenz. Bei psychischen Störungen sind neben psychischen immer auch somatische sowie soziale Aspekte in ihrer komplexen Wechselwirkung zu berücksichtigen.

Die eigenverantwortliche psychologische Diagnostik und Behandlung von psychischen Störungen, wie sie in § 6 Abs. 3 und § 22 des Entwurfes vorgesehen ist, wird abgelehnt. Eine spezielle psychologische Diagnostik ist zwar bei bestimmten Fragestellungen im Sinne einer additiven Befundung indiziert und kann dann auch eigenverantwortlich von Psychologinnen oder Psychologen nach fachärztlicher Indikationsstellung durchgeführt werden, sie kann aber als standardisiertes Verfahren die umfassende fachärztliche Diagnostik keinesfalls ersetzen.

Darüber hinaus gehören die Anwendung von zahlreichen psychometrischen Verfahren zu den Kernkompetenzen von Fachärztinnen und Fachärzten für Psychiatrie. Sowohl das ICD 10 als auch das DSM IV Diagnosesystem sind medizinische, fachärztlich psychiatrische von Psychiatern entwickelte Systeme und nicht eigenverantwortlich durch Psychologinnen oder Psychologen abdeckbar.

Eine abschließende Definition des Begriffs der „psychologischen Behandlung“ und insbesondere, wie sie von der „psychotherapeutischen Behandlung“ und „psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung“ abzugrenzen ist, bleibt im vorliegenden Entwurf sowie den Erläuterungen unklar.

In allen Abschnitten des Gesetzesentwurfs sowie den Erläuterungen ist der Begriff „klinisch-psychologische Behandlung“ irreführend. Durch die fehlende Abgrenzung zum

Berufsbild der Psychotherapeutin bzw. des Psychotherapeuten und der Fachärztin oder des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin ist nicht auszuschließen, dass die Psychotherapie durch Klinische Psychologinnen bzw. Klinische Psychologen eigenverantwortlich durchgeführt wird. Die psychotherapeutische Behandlung nach internationalen wissenschaftlichen Standards setzt jedoch eine umfassende Ausbildung, die das Erlernen einer wissenschaftlich fundierten Psychotherapiemethode beinhaltet, voraus. In anderen EU-Staaten müssen daher Psychologinnen und Psychologen selbstverständlich eine umfassende Psychotherapie - Ausbildung absolvieren.

Zu den §§ 13 und 15 wird angemerkt, dass die Behandlung therapieresistenter somatischer Probleme nicht durch Gesundheitspsychologinnen oder Gesundheitspsychologen erfolgen kann, die auf Grund ihrer Ausbildung keine ausreichende medizinische Kompetenz haben.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Petra Martino

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40 - GR-430.294/2013)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen